



Bundesanstalt für Arbeit, Postfach, 90327 Nürnberg

Landesarbeitsämter

und

Arbeitsämter

Runderlass

vom 16. März 2001

Telefon, Name
(0911) 179-2530 - Schwetz

Betreff

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften;
Ansprüche von jugoslawischen, bosnischen, kroatischen, mazedonischen, slowenischen und türkischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung

1. Einführung eines zusätzlichen Informationsblattes
2. Prüfung der Anspruchsberechtigung
3. Erstattungsansprüche der Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. Hilfeleistung durch Dritte gegenüber Kindergeldberechtigten
5. Überweisung von Kindergeld in die Nachfolgestaaten Jugoslawiens

Geschäftszeichen

IIb2 - 7601 (3)-A-/3403/2112 -

Vorgang

RdErl vom 19. Februar 2001 - 7601 (3)-A-/7504/9020/9320/2112 -

1. Einführung eines zusätzlichen Informationsblattes

Nach dem [RdErl vom 19. Februar 2001](#) haben in Deutschland lebende Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Mazedoniens, Sloweniens und der Türkei unter den dort genannten besonderen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Wegen zahlreicher Anfragen zu diesen besonderen Voraussetzungen wird ein zusätzliches „Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Mazedoniens, Sloweniens und der Türkei ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis“ (Vordruck KG 52-x) eingeführt. Eine Druckvorlage ist als [Anlage 1](#) beigelegt.

Es wird gebeten, dieses Merkblatt den betroffenen Personen anlässlich der Antragstellung zusammen mit den regulären Merkblättern KG 2 bzw. KG 52 auszuhändigen bzw. zu übersenden. Ferner wird empfohlen, das Merkblatt auch anderen interessierten bzw. betroffenen Stellen oder Personen (z. B. Sozialämtern, Trägern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialverbänden, die Arbeitnehmer aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien oder der Türkei betreuen, Verwandten von betroffenen Arbeitnehmern) zur Verfügung zu stellen. Das Merkblatt ist nach dem voraussichtlichen Bedarf von den Arbeitsämtern selbst bereit zu stellen.

2. Prüfung der Anspruchsberechtigung

Nach DA 67.6.2.4 sowie DA 2.24 und 2.3 Abs. 1 des RdErl vom 19. Februar 2001 ist bei Antragstellern, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, im Bereich des steuerlichen Kindergeldes zunächst zu klären, ob sie unanfechtbar bzw. rechtskräftig als sogenannte sonstige politisch Verfolgte im Sinne von § 3 Asylverfahrensgesetz anerkannt worden sind, weil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz besteht.

Wie sich zwischenzeitlich ergeben hat, ist dies bei Staatsangehörigen der genannten Staaten nur vereinzelt der Fall. Da die Betroffenen ferner in dem zusätzlichen Merkblatt gesondert darauf hingewiesen werden, eine evtl. Anerkennung als Flüchtling von sich aus anzugeben, kann auf eine spezifische Prüfung gemäß den o. a. DA bis auf weiteres verzichtet werden. Im Übrigen wird zur Erleichterung der Prüfung eines Anspruchs nach dem RdErl vom 19. Februar 2001 als [Anlage 2](#) ein Ablaufschema beigelegt. Das Ablaufschema wird zusätzlich in das Intranet unter „Kindergeld-Online“ in der neuen Rubrik „Arbeitshilfen“ eingestellt.

3. Erstattungsansprüche der Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Bei den Stellen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbwlG) zuständig sind (Städte und Landkreise), handelt es sich nicht um Sozialleistungsträger im Sinne des SGB. § 9 Abs. 3 AsylbwlG bestimmt jedoch, dass für diese Stellen die Erstattungsregelungen der §§ 102 bis 114 SGB X entsprechend gelten. Die für die Durchführung des AsylbwlG zuständigen Stellen können somit gegenüber den Arbeitsämtern - Familienkassen - Erstattungsansprüche auf Nachzahlungen sowohl des sozialrechtlichen als auch des steuerlichen Kindergeldes geltend machen.

Geschieht dies, ist die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X zu beachten. Diese greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch wegen verspäteter Geltendmachung im Sinne von §§ 111, 113 SGB X ausgeschlossen bzw. verjährt sein sollte. Eine Nachzahlung von Kindergeld an Berechtigte für Zeiträume, in denen sie Leistungen nach dem AsylbwlG bezogen haben, ist somit regelmäßig ausgeschlossen.

4. Hilfeleistung durch Dritte gegenüber Kindergeldberechtigten

Die durch den RdErl vom 19. Februar 2001 begünstigten Personen haben in der Regel Anspruch auf das steuerliche Kindergeld. Dem Vernehmen nach werden für die Betroffenen dabei häufig Dritte (Privatpersonen bzw. „Agenturen“) tätig, die für diese Unterstützung zum Teil erhebliche „Gebühren“ von den Betroffenen verlangen. In diesem Zusammenhang wird deshalb auf Folgendes hingewiesen:

Die Hilfeleistung in Angelegenheiten des steuerlichen Kindergeldes darf gemäß § 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG, auszugsweise abgedruckt als [Anlage 3](#)) „geschäftsmäßig“ nur von solchen Personen oder Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Geschäftsmäßigkeit im vorstehenden Sinne liegt nach der Rechtsprechung des BFH immer dann vor, wenn jemand ausdrücklich oder erkennbar die Absicht verfolgt, die Tätigkeit in gleicher Art zu wiederholen und zu einem wiederkehrenden oder dauernden Bestandteil seiner selbständigen Beschäftigung zu machen. Dagegen ist unerheblich, ob die Tätigkeit gegen Bezahlung oder unentgeltlich bzw. haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird (§ 2 Satz 2 StBerG).

Welche Personen oder Stellen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung im Bereich des steuerlichen Kindergeldes befugt sind, ist in §§ 3, 4 und 6 StBerG abschließend geregelt. Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf steuerliches Kindergeld dürfen danach außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (§ 3 Nr. 1 StBerG) insbesondere folgende Personen oder Stellen leisten:

- Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 4 Nr. 3 StBerG); hierzu gehören z. B. Sozialämter oder die Träger von Leistungen nach dem AsylbWLG,
- als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfestellung in Steuersachen leisten (§ 4 Nr. 7 StBerG); hierzu gehören u. a. kirchliche und private Sozialverbände, wie z. B. die Sozialdienste der Caritas bzw. der VdK, oder die Rechtsschutz- bzw. Rechtshilfestellen der Gewerkschaften,
- Arbeitgeber, die für ihre Arbeitnehmer in Kindergeldangelegenheiten tätig werden (§ 4 Nr. 10 StBerG)
- Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie ihren, evtl. auch arbeitslosen, Mitgliedern Hilfe in Kindergeldangelegenheiten leisten (§ 4 Nr. 11 StBerG).

Nach § 6 Nr. 2 StBerG dürfen außerdem Privatpersonen für ihre Angehörigen im Sinne von § 15 AO tätig werden, wenn sie dies unentgeltlich tun.

Die zur Hilfeleistung in Angelegenheiten des steuerlichen Kindergeldes befugten Personen müssen ferner in Deutschland ansässig bzw. niedergelassen sein. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Personen und Vereinigungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU und auch nur dann, wenn diese Personen oder Vereinigungen nach dem Recht dieses Staates Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten dürfen. Die vornehmlich in Bosnien-Herzegowina und anderen Nachfolgestaaten Jugoslawiens tätigen „Agenturen“ sind somit nicht zur Hilfeleistung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf steuerliches Kindergeld befugt.

Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 160 StBerG). Personen, die unbefugt Hilfeleistung in Steuersachen leisten, dürfen darüber hinaus nicht als Bevollmächtigte tätig werden (§ 80 Abs. 5 AO).

Bei Bearbeitung der eingehenden Kindergeldanträge ist deshalb darauf zu achten, ob hierbei Personen mitwirken, die unbefugt Hilfeleistung in Steuersachen leisten. Ggf. ist der maßgebliche Sachverhalt ergänzend abzuklären und die betreffende Person oder Stelle durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid, der auch dem Antragsteller bekannt zu geben ist (§ 80 Abs. 8 AO), als Bevollmächtigter zurückzuweisen. Ferner ist der Hauptstelle auf dem Dienstweg zu berichten.

Zuständig für evtl. Maßnahmen ist in den herkömmlich organisierten Arbeitsämtern der/die jeweilige Gruppenleiter/in Kindergeld bzw. in den AA 2000-Ämtern der/die als Leistungsberater/in angesetzte Mitarbeiter/in.

5. Überweisung von Kindergeld in die Nachfolgestaaten Jugoslawiens

Auf Verlangen der Berechtigten können Kindergeldzahlungen auch auf Konten in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien vorgenommen werden.

Da Zahlungen auf ein Konto bei einer Bank in Bosnien-Herzegowina oder Jugoslawien gemäß DA 13.145 Abs. 2 Arb.-Anl. nicht zugelassen sind, sind diese Zahlungen von der Familienkasse gemäß DA 3.12 i. V. m. Abschn. II des Anhangs 2 KBest (aufrufbar im Intranet unter <http://s9011.vz.ba.de/h3c4/kbest/para3.html>/<http://s9011.vz.ba.de/h3c4/kbest/anhaenge/anh2.html>) durch Erteilung einer FINAS-Barauszahlungsanordnung abzuwickeln. Der Ausdruck der Barauszahlungsanordnung ist um die vollständige Empfängeranschrift zu ergänzen. Darüber hinaus ist die ausländische Bankverbindung anzugeben.

Hinweis für die Zahlstelle zu Abschn. III des Anhangs 2 KBest:

Als Zahlungsauftrag an die LZB ist der aktuelle Vordruck 4136 I (Stand 10.00) zu verwenden. Bei der auszuführenden Zahlung handelt es sich um eine „Kunden-Zahlung“ (MT 103). Kontonummer, Name und Ort des Bundesbankkorrespondenten sind dem Vordruck 7006 zu entnehmen oder bei der LZB zu erfragen. Als Auftraggeber ist Arbeitsamt ... /Familienkasse zuzüglich der vollständigen Anschrift in Feld 50 einzutragen. Darüber hinaus sind vollständige Angaben in den Feldern 57, 59 und 70 zu machen. Die Angaben zu Feld 70 sind aus der Kassenanordnung zu übernehmen. Die Kosten/Entgelte für die Zahlung sind zu übernehmen. Im Übrigen bitte ich zu berücksichtigen, dass die Meldefreigrenze für die statistischen Angaben (§§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung) auf 12.500 Euro bzw. den entsprechenden DM-Gegenwert angehoben wurde.

Im Auftrag

gez. Dr. Vial

Anlagen



Bitte sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

**Merkblatt über Kindergeld
für Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Sloweniens, Mazedoniens und
der Türkei ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis**

1. Allgemeines

Ausländische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben, können deutsches Kindergeld nur erhalten, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind oder waren.

Mit mehreren Urteilen hat das deutsche Bundessozialgericht jedoch entschieden, dass Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Sloweniens, Mazedoniens und der Türkei, die in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt sind bzw. waren, auf Grund des deutsch-jugoslawischen und des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit Kindergeld auch dann erhalten können, wenn sie keine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen oder besaßen.

Antragsteller, die wegen dieser Urteile erstmals deutsches Kindergeld beantragen, können dieses rückwirkend nur längstens bis Juli 1997 erhalten. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für solche Personen, die bereits früher gegen ablehnende Entscheidungen der Arbeitsämter - Familienkassen - Einspruch, Widerspruch oder Klage eingelegt hatten, über die bei Ergehen der Urteile des Bundessozialgerichts noch nicht bindend entschieden war.

Kroatische und slowenische Arbeitnehmer können Kindergeld außerdem nur bis zum Monat vor Inkrafttreten der Abkommen über Soziale Sicherheit mit diesen Staaten erhalten, weil diese Abkommen das Kindergeld nicht mehr umfassen. Kroatische Arbeitnehmer ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis haben somit nur bis November 1998 und slowenische Arbeitnehmer ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis nur bis August 1999 Anspruch auf Kindergeld.

2. Wer erhält Kindergeld?

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für diejenigen Monate, in denen in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird oder wurde, sofern während dieser Beschäftigung Arbeitslosenversicherungspflicht besteht oder bestand.

Arbeitnehmer sind auch solche Personen, die sich nach Beendigung ihrer Beschäftigung in Erziehungsurlaub befinden oder befanden, oder die Arbeitslosengeld (nicht aber Arbeitslosenhilfe), Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen beziehen oder bezogen.

3. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Als Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt:

- eigene (einschließlich angenommene) Kinder und
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Enkelkinder und Pflegekinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Antragsteller in seinen Haushalt in Deutschland aufgenommen hat oder hatte.

Für Kinder über 18 Jahre besteht Anspruch auf deutsches Kindergeld nur, wenn sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Welche dies sind, entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Merkblatt über Kindergeld.

4. Wie hoch ist das Kindergeld?

Die Höhe des Kindergeldes hängt davon ab, wo sich die Kinder aufhalten oder aufhielten.

Für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten bzw. aufhielten, steht Kindergeld in Höhe der deutschen Sätze zu.

Diese betragen seit Januar 2000

für das erste und zweite Kind jeweils	270 DM monatlich,
für das dritte Kind	300 DM monatlich,
für jedes weitere Kind jeweils	350 DM monatlich.

Für Kinder in Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und der Türkei oder Kinder, die sich nur besuchsweise oder aus anderen vorübergehenden privaten Zwecken (z. B. auf Grund einer Erkrankung) in Deutschland aufhalten oder aufhielten, stehen niedrigere Sätze zu.

Diese betragen

für das erste Kind	10 DM monatlich,
für das zweite Kind	25 DM monatlich,
für das dritte und vierte Kind jeweils	60 DM monatlich,
für jedes weitere Kind jeweils	70 DM monatlich.

Bei Kindern in Kroatien und Slowenien ist zu beachten, dass für diese ein Kindergeldanspruch nur bis zum Monat vor Inkrafttreten der Abkommen über Soziale Sicherheit mit diesen Staaten besteht (vgl. hierzu auch Nr. 1 dieses Merkblattes).

Sind oder waren jugoslawische, bosnische, kroatische, mazedonische, slowenische oder türkische Staatsangehörige nicht Arbeitnehmer im Sinne von Nr. 2 dieses Merkblattes, besteht keinerlei Anspruch auf Kindergeld, auch nicht in Höhe der niedrigeren Sätze.

5. Wie und wo ist das Kindergeld zu beantragen?

Das Kindergeld muss schriftlich beim Arbeitsamt - Familienkasse - beantragt werden. Den hierfür erforderlichen Antragsvordruck (KG 52) erhalten Sie beim Arbeitsamt - Familienkasse -.

Für Antragsteller, die sich (noch) in Deutschland aufhalten, ist dasjenige Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller lebt. Für Antragsteller, die zwischenzeitlich wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und vor ihrer Rückkehr bereits Kindergeld bezogen oder beantragt hatten, ist dasjenige Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, bei dem sie zuletzt Kindergeld bezogen oder beantragt hatten. Hatten sie Kindergeld weder bezogen noch beantragt, ist dasjenige Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, in dessen Bezirk sie vor ihrer Ausreise zuletzt als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

6. Welche Nachweise müssen dem Antrag beigefügt werden?

6.1 Allgemeines

Antragsteller, die vom deutschen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Flüchtlinge anerkannt worden sind, müssen dies durch den Anerkennungsbescheid nachzuweisen. Aus diesem Bescheid oder einer zusätzlichen Bescheinigung des Bundesamtes muss hervorgehen, dass und seit wann die Anerkennung bindend geworden ist.

6.2 Antragsteller, die sich nach wie vor in Deutschland aufhalten

Die Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer muss durch die „Bescheinigung des Arbeitgebers“ auf der letzten Seite des Antragsvordrucks nachgewiesen werden. Als Nachweis über den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder vergleichbaren Leistungen muss ein Bescheid oder eine Bescheinigung des zuständigen Trägers vorgelegt werden. Bei Bezug von Arbeitslosengeld genügt die Angabe des zuständigen Arbeitsamtes und der dortigen Kundennummer.

Die Existenz und der Aufenthaltsort der Kinder müssen durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, ist der Vordruck „Haushaltsbescheinigung“ (Vordruck KG 3a) vorgesehen. Zum Nachweis der im Heimatland lebenden Kinder dient die „Familienstandsbescheinigung“ (Vordruck KG 53).

6.3 Antragsteller, die wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind

Als Nachweis über Zeiten der Beschäftigung in Deutschland kommen folgende Unterlagen in Betracht:

Arbeitsbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, dem Arbeitnehmer ausgehändigte Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Meldungen zur Sozialversicherung, Versicherungsnachweise aus dem Sozialversicherungsnachweisheft. Als Nachweis über den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder vergleichbaren Leistungen muss ein Bescheid oder eine Bescheinigung des zuständigen Trägers vorgelegt werden. Bei Bezug von Arbeitslosengeld genügt die Angabe des zuständigen Arbeitsamtes und der dortigen Kundennummer.

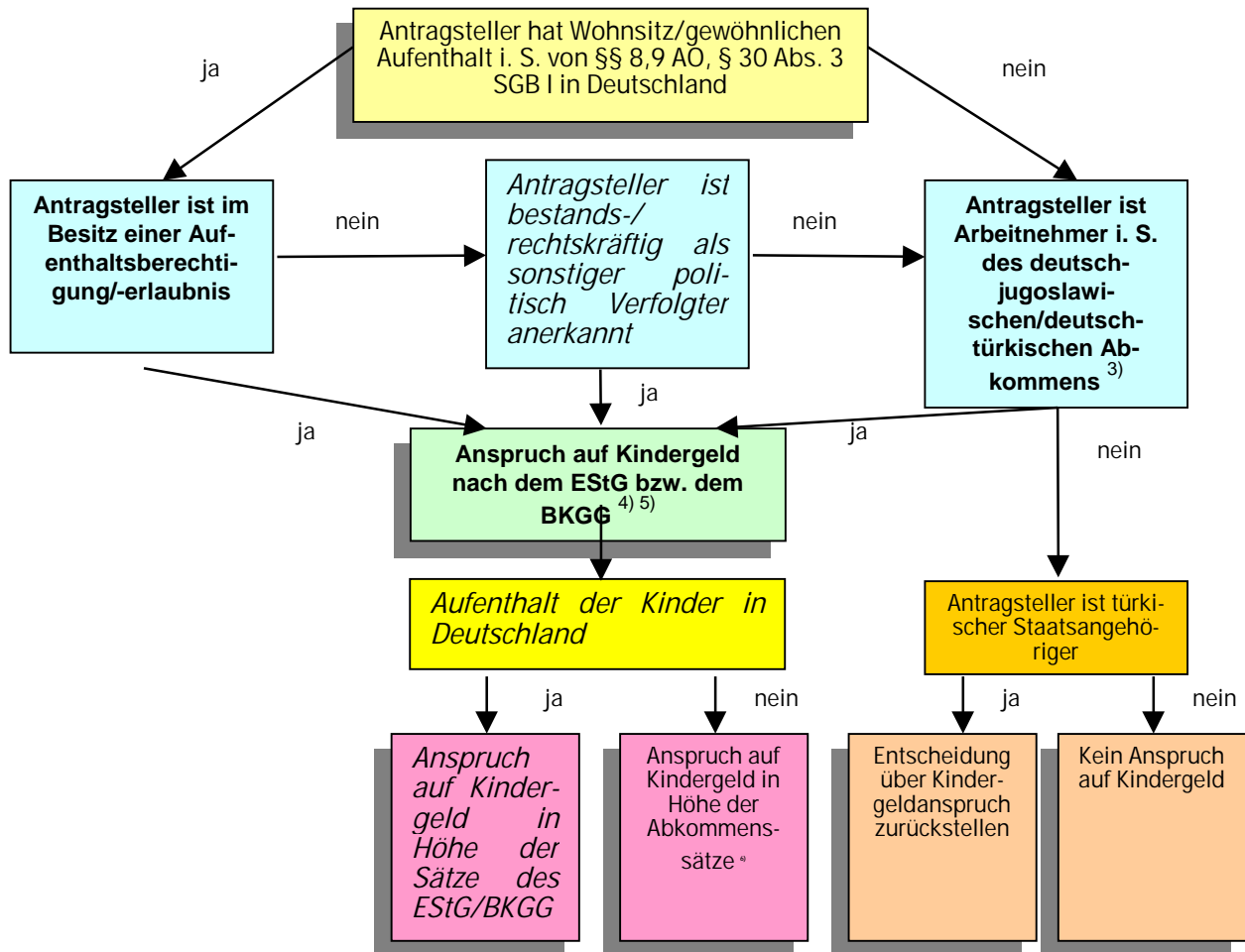
Zeiten des Aufenthaltes der Kinder in Deutschland können entweder durch eine „Haushaltsbescheinigung“ (Vordruck KG 3a) oder durch eine formlose Bescheinigung der für den (früheren) Wohnort in Deutschland zuständigen Melde- oder Ausländerbehörde nachgewiesen werden. Bei Kindern, die in Deutschland zur Schule gegangen sind, oder hier einen Kindergarten besucht haben, kann der Aufenthalt in Deutschland auch durch eine Schulbesuchsbescheinigung oder eine Bescheinigung des Kindergartens nachgewiesen werden. Der Aufenthalt der Kinder in Deutschland kann ferner durch Eintragung in die Aufenthaltsgenehmigung der Eltern oder Vorlage einer eigenen Aufenthaltsgenehmigung des Kindes belegt werden. Außer den genannten Unterlagen können auch sonstige Nachweise vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, dass und wie lange die Kinder sich in Deutschland aufgehalten haben.

Zum Nachweis der im Heimatland lebenden Kinder dient die „Familienstandsbescheinigung“ (Vordruck KG 53).

7. Was muss man zusätzlich beachten?

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, muss dem zuständigen Arbeitsamt - Familienkasse - unaufgefordert alle Änderungen in seinen Verhältnissen und den Verhältnissen seiner Kinder mitteilen, die Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch haben können. Welche dies sein können, ergibt sich aus dem allgemeinen Merkblatt über Kindergeld. Hält sich der Antragsteller weiterhin in Deutschland auf, ist er aber hier nicht mehr als Arbeitnehmer beschäftigt, muss dies dem Arbeitsamt - Familienkasse - ebenfalls mitgeteilt werden.

**Anspruchsberechtigung von in Deutschland lebenden Staatsangehörigen
Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, Sloweniens, Mazedoniens und der Türkei ¹⁾²⁾**



Hinweise:

1) Eine Prüfung nach den Kriterien dieses Ablaufschemas ist nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht bereits nach dem deutsch-jugoslawischen bzw. deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit von der Anwendung des EStG oder BKG ausgenommen ist, z. B. wegen Entsendung aus dem anderen Vertragsstaat; in einem solchen Fall ist jedoch zu prüfen, ob ggf. der Ehegatte des Betroffenen Kindergeld beanspruchen kann.

2) In Bezug auf Staatsangehörige Kroatiens und Sloweniens ist zu beachten, dass für diese seit 1.12.1998 (Kroatien) bzw. 1.9.1999 (Slowenien) eigene Abkommen über Soziale Sicherheit bestehen, die nicht mehr für das Kindergeld gelten. Ansprüche aus dem deutsch-jugoslawischen Abkommen können Staatsangehörige Kroatiens und Sloweniens somit ab Dezember 1998 bzw. September 1999 nur im Rahmen der Besitzstandsregelung geltend machen.

3) Arbeitnehmereigenschaft liegt vor, solange der/die Betroffene arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt ist (vgl. hierzu Nr. 2.221 des RdErl vom 19.2.2001 - 7601 (3) -A/- ... -), im Anschluss an eine solche Beschäftigung Erziehungsgeld erhält bzw. sich bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis in Erziehungsurlaub befindet oder Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherungen tatsächlich bezieht.

4) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der AO erhalten das Kindergeld als steuerliche Leistung. Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der AO sowie alleinstehenden Kindern (Vollwaisen) ist das Kindergeld als sozialrechtliche Leistung zu zahlen.

5) Ist der Antragsteller als sonstiger politisch Verfolgter anerkannt worden, steht ihm steuerliches Kindergeld von demjenigen Monat an zu, in dem die Anerkennung bestands-/rechtskräftig geworden ist, sofern für Monate davor nicht Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Abkommen vorliegt. Ansprüche nach dem BKG können sonstige politisch Verfolgte nicht geltend machen.

6) Für Kinder, die sich nur besuchsweise oder aus anderen vorübergehenden privaten Zwecke in Deutschland aufhalten, stehen ebenfalls nur die niedrigeren Abkommenssätze zu. Der Anspruch auf Kindergeld in Höhe der Abkommenssätze setzt im Übrigen stets das Bestehen von Arbeitnehmereigenschaft voraus.

Anlage 3

Auszug aus dem Steuerberatungsgesetz

.....

§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.

§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 und 4 genannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
4. Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Sie dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Steuerberater", "Steuerbevollmächtigter" oder "Steuerberatungsgesellschaft" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat.

§ 4 Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

1.
2.
3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4.
5.
6.

7. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt,
8.
9.
10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe bei lohnsteuerlichen Sachverhalten oder bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes leisten,
11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,
 - b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und
 - c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von neuntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von achtzehntausend Euro, nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

.....

§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Andere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in § 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1.
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ,

.....

§ 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Das Finanzamt kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen,

1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter § 3 oder § 4 fällt,

.....

(3) Örtlich zuständig ist die Finanzbehörde, in deren Bezirk die Person oder Vereinigung, deren Tätigkeit untersagt werden soll, ihre Geschäftsleitung hat, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

§ 9 Vergütung

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält, sind unzulässig.

.....

§ 160 Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro [bis 31.12.2001: zehntausend Deutsche Mark] geahndet werden.